



## AMTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 191  
Jena - Weimarer Land I - Sömmerda

### Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich bekannt, dass auf der Sitzung des Kreiswahlausschusses des **Bundestagswahlkreises 191 Jena – Sömmerda - Weimarer Land I am 30.07.2021** folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen wurden:

<b>Nr. 1</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b> Mohring, Mike – Jurist Geburtsjahr: 1971, Geburtsort: Apolda Adresse: Utenbacher Straße 12, 99510 Apolda	<b>CDU</b>
<b>Nr. 2</b>	<b>Alternative für Deutschland</b> Braga, Torben – Politikwissenschaftler Geburtsjahr: 1991, Geburtsort: Niteroi, Brasilien Adresse: AfD Thüringen, Alte Chaussee 87/12, 99099 Erfurt*	<b>AfD</b>
<b>Nr. 3</b>	<b>DIE LINKE</b> Lenkert, Ralph – Staatl. geprüfter Maschinenbautechniker, MdB Geburtsjahr: 1967, Geburtsort: Apolda Adresse: Kösemer Straße 37, 07743 Jena	<b>DIE LINKE</b>
<b>Nr. 4</b>	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> Dr. Becker, Holger - Physiker Geburtsjahr: 1964, Geburtsort: Kusel Adresse: Schillbachstraße 29, 07743 Jena	<b>SPD</b>
<b>Nr. 5</b>	<b>Freie Demokratische Partei</b> Wagner, Tim – Vermögensberater Geburtsjahr: 1981, Geburtsort: Jena Adresse: Stadtgraben 3, 07747 Jena	<b>FDP</b>
<b>Nr. 6</b>	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> Knopf, Heiko – Ingenieur Geburtsjahr: 1989, Geburtsort: Jena Adresse: Friedrich-Körner-Straße 7, 07745 Jena	<b>GRÜNE</b>
<b>Nr. 7</b>	<b>FREIE WÄHLER</b> Schneider, Marion - Unternehmerin Geburtsjahr: 1956, Geburtsort: Grebenhain Adresse: Schlosshof 3, 99518 Bad Sulza	<b>FREIE WÄHLER</b>
<b>Nr. 8</b>	<b>Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative</b> Wagner, Simon - Erzieher Geburtsjahr: 1982, Geburtsort: Jena Adresse: Anna-Siemsen-Straße 95, 07745 Jena	<b>Die PARTEI</b>

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

<b>Nr. 13</b>	<b>Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands</b> Braungart, Anatole, Tobias – CNC-Fräser Geburtsjahr: 1962, Geburtsort: Köln Adresse: Dr. Külz-Straße 12, 99510 Apolda	<b>MLPD</b>
<b>Nr. 14</b>	<b>Basisdemokratische Partei Deutschlands</b> Geschwandtner, Karsten - Makler Geburtsjahr: 1971, Geburtsort: Eschwege Adresse: Burgweg 42, 07749 Jena	<b>dieBasis</b>
<b>Nr. 20</b>	<b>Liberal-Konservative Reformer</b> Wycislok, Frank - selbständig Geburtsjahr: 1970, Geburtsort: Weimar Adresse: Tiefengrubener Straße 43d, 99438 Bad Berka	<b>LKR</b>

Die Reihenfolge ergibt sich aus § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes.

\*Erreichbarkeitsanschrift wg. Auskunftssperre gem. § 51 BMG

gez. Marko Braun  
Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 191

---

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

## Zugelassene Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 193 „Erfurt – Weimar – Weimarer Land II“ für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30.07.2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 193 „Erfurt – Weimar – Weimarer Land II“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

<b>Nr.</b>	<b>Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in</b>
<b>1</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b> <b>Tillmann, Antje</b> Dipl.-Finanzwirtin 1964, Düsseldorf Brühler Straße 4, 99084 Erfurt
<b>2</b>	<b>Alternative für Deutschland (AfD)</b> <b>Schlösser, Sascha</b> Rechtsanwalt 1974, Erfurt Augustinerstraße 48, 99084 Erfurt

Fortsetzung auf Seite 3

# AMTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

---

Fortsetzung von Seite 2

<b>Nr.</b>	<b>Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in</b>
<b>3</b>	<b>DIE LINKE (DIE LINKE)</b> <b>Hennig-Wellsov</b> , Susanne Marianne Dipl.-Pädagogin, MdL 1977, Demmin c/o DIE LINKE, Landesvorstand Thüringen Eugen-Richter-Straße 44, 99085 Erfurt
<b>4</b>	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b> <b>Schneider</b> , Carsten Bankkaufmann 1976, Erfurt Friedrich-Engels-Straße 63, 99086 Erfurt
<b>5</b>	<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b> <b>Poloczek-Becher</b> , Christian Handelsfachwirt 1977, Erfurt Karl-Marx-Straße 4 A, 99098 Erfurt
<b>6</b>	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b> <b>Göring-Eckardt</b> , Katrin Mitglied des Bundestages 1966, Friedrichroda Deutscher Bundestag Platz der Republik 1, 11011 Berlin
<b>8</b>	<b>Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)</b> <b>Malsch</b> , Sindy Angestellte 1986, Friedrichroda Alfred-Delp-Ring 23, 99087 Erfurt
<b>13</b>	<b>Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)</b> <b>Timm</b> , Tassilo Gleisbauer 1986, Halle (Saale) Auenstraße 37, 99089 Erfurt
<b>14</b>	<b>Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)</b> <b>Masuth</b> , Ulrich Josef Kabarettist 1957, Krefeld William-Shakespeare-Straße 4, 99423 Weimar

Erfurt, 06.08.2021

Norman Bulenda  
Kreiswahlleiter

### Bekanntmachung über die repräsentative Wahlstatistik zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

In den Wahlbezirken 0431, 0831, 1015, 1413, 1416, 2427 und den Briefwahlbezirken 9011 und 9028 der Landeshauptstadt Erfurt sowie in den Wahlbezirken 43, 46, 61 und dem Briefwahlbezirk 9330 der Stadt Weimar des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

**Eine Verletzung des Wahlheimnisses durch die Kennzeichnung auf diesen Stimmzetteln ist ausgeschlossen.**

Erfurt, 09.08.2021

Norman Bulenda  
Kreiswahlleiter

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

Bei der folgenden Bekanntmachung handelt es sich um nachrichtliche Wiedergabe; die jeweilige rechtserhebliche Bekanntmachung erfolgte aus zeitlichen Gründen bereits auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter der Adresse [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) (§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land).

### Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land (VLÜA) erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Kreis Weimarer Land halten, folgende

#### Allgemeinverfügung

I. **Rinderhalter haben sicherzustellen**, dass jedes neugeborene Kalb an einer nach oder gleichzeitig mit der amtlichen Kennzeichnung, aber nicht später als 20 Tage post partum entnommenen Probe negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom getestet wird.

II. **Sofern die Untersuchungen nach Tenorpunkt I nicht möglich sind**, sind zur Erlangung des Status „frei von BVD“ des

Betriebes nach Vorgaben der zuständigen Behörde des Kreises Weimarer Land die Rinder des Bestandes serologisch auf Antikörper gegen BVDV zu untersuchen. Die serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV sind innerhalb eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten mindestens dreimal in Zeitabständen von mindestens vier Monaten an Proben durchzuführen, die jeweils von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden.

III. **Sofern der Status „frei von BVD“ bereits für einen Betrieb erreicht worden ist**, ist es zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ alternativ zum Tenorpunkt I auch möglich, dass von der zuständigen Behörde je Einzelfall erlaubt

*Fortsetzung auf Seite 5*

Fortsetzung von Seite 4

werden kann, dass die serologische Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV mit Negativbefund mindestens jährlich an Proben durchgeführt werden, die von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden. Sofern der Status „BVD-unverdächtig“ gemäß der BVDV-Verordnung am 21. April 2021 für den Betrieb erreicht war, gilt der Betrieb als „frei von BVD“.

**IV. Sofern trächtige Muttertiere in Rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen**, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufweisen, stammen,

a. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, **oder**

b. wo sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind.

**V. Die Rinder eines Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis unterliegen einer Verbringungssperre** auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land wird die Verbringungssperre aufgehoben, wenn der Status „frei von BVD“ wieder zuerkannt wurde.

**VI. Zur Abklärung von Verdachtsfällen und zum Nachweis von Abwesenheit des BVD-Virus** sind nach Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende Untersuchungen zur Bestimmung des Status „frei von BVD“ der betreffenden Rinder durchzuführen und nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

a. **bei nicht tragenden Rindern:**

- i. durch eine negative Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom **oder**
- ii. sofern sie in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht wurden, durch ein mindestens 40 Tage dauerndes Verbleiben im Betrieb nach Entfernung des/der letzten BVDV-positiven Rindes aus dem Betrieb.

b. **bei tragenden Rindern, die in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht wurden, durch**

- i. ein Verbringungsverbot bis nach der Abkalbung oder
- ii. eine negative serologische Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV nach dem 150. Trächtigkeitstag oder
- iii. die Vorlage eines positiven Befundes einer serologischen Untersuchung zum Nachweis auf mung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit vorausging, durchgeführt wurde.

**VII. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom, der als bestätigter Fall nach Art. 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgestellt wurde, wird aberkannt.** Ziffer V des Tenors bleibt unberührt.

**VIII. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes wird weiterhin aberkannt**, wenn eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nach Ablauf von neun Monaten nicht erfüllt sind.

**IX. Ausnahmen von der Verbringungssperre** gemäß Ziffer V oder VI können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land für Einzeltierverbringungen, sofern die Vorgaben des Tenorpunktes VI nicht entgegenstehen, genehmigt werden, sofern die zu verbringenden Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein **negatives** Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf **und**

- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, **oder**
- b. sind vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung oder Belegung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

**X. Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch jeden Rinderhalter einzuhalten.** Grundlage ist der Thüringer Leitfaden „Praxisanweisung zur Biosicherheit in Rinderhaltenden Betrieben“ (Stand 2016).

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Die Einhaltung der Basis-Anforderungen des Leitfadens wird mindestens alle zwei Jahre amtlich überprüft. Eine Verknüpfung der Biosicherheitskontrollen mit anderen Kontrollschwerpunkten/-anlässen bleibt den zuständigen Überwachungsbehörden vorbehalten.

**XI. Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten und/oder Drittländern** dürfen nur mit einer jeweils gültigen Veterinärbescheinigung, sofern die Voraussetzungen des Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (siehe unter Hinweise Nummer 5) erfüllt sind, eingestallt werden. Die Einhaltung der Verbringungsbedingungen werden durch die zuständige Behörde mit Hilfe von TRACES Classic oder TRACES NT vor Einstallung zu prüfen.

**XII. Zur Überwachung der Freiheit der Rinderhaltenden Betriebe in Thüringen von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“** gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern ab einem von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitpunkt jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Betriebes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

**XIII. Die sofortige Vollziehung** der Ziffern I, II, III, IV, V und XI wird angeordnet.

**XIV. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.12.2021.** Es besteht der Vorbehalt der Verlängerung der Befristung.

**XV. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt.**

**XVI. Die BVD-Allgemeinverfügung vom 29.07.2021, Aktenzeichen II/39/sk/508-4\_BVD-Allg-Verf\_2 wird widerrufen** und durch diese BVD-Allgemeinverfügung mit dem Aktenzeichen II/39/sk/508-4\_BVD-Avf\_3 ersetzt.

**XVII. Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung** erfolgt mit ausführlicher Begründung auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land am 30.07.2021. Sie wird so am Folgetag, dem 31.07.2021, wirksam. Ferner wird der Bescheid in Amtsblatt und durch Aushang (jeweils ohne Begründung) bekanntgegeben.

XVIII. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

Apolda, den 30.07.2021

Schmidt- Rose  
Landrätin Siegel

### Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

2. Zum Erlangen des Status „frei von BVD“ müssen durch den Rinderhalter

a. mindestens die Untersuchungen nach Punkt I des Tenors für den Zeitraum von 12 Monaten oder nach Genehmigung durch unserer Behörde die serologischen Tests nach Punkt II des Tenors mindestens dreimal in Zeitabständen von vier Monaten innerhalb von mindestens 12 Monaten durchgeführt haben **und**

b. während der letzten 18 Monate kein bestätigter Fall von BVD bei einem im Betrieb gehaltenen Rind aufgetreten sein **und**

c. seit dem Beginn der Untersuchungen nach Buchstabe a. die Verbringungsbestimmungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 1 Teil 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden.

3. Abweichend von Nummer 2 der Hinweise kann der Status „frei von BVD“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht für die Zucht vorgesehen sind und der Status des Betriebs als frei von BVD in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufrechterhalten wird.

4. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass das gesamte in Rinder haltende Betriebe in Thüringen verbrachte Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen) nur aus BVDV-freien Betrieben oder zugelassene Zuchtmaterialbetrieben stammt.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

5. In Rinderhaltende Betriebe in Thüringen dürfen nur noch Rinder aus Betrieben verbracht werden, die **entweder**

- a. aus BVD freien Betrieben stammen, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates liegen, **oder**
- b. aus BVD freien Betrieben stammen,
  - i. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund durchgeführt wurden, **oder**
  - ii. sie vor ihrer Versendung unter Berücksichtigung der bisherigen Tests und, sofern relevant, des Stadiums der Trächtigkeit des Tieres, individuell getestet wurden, um die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen.  
Im Falle von trächtigen Tieren sind die Untersuchungen des Tenorpunkt IV durchzuführen **oder**
- c. Sofern es sich um Rinder handelt, welche aus Betrieben stammen, die nicht den Status „frei von BVD“ aufweisen, müssen sie mit einem Test auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ untersucht worden sein **und**
  - i. während eines Zeitraums von 21 Tagen vor ihrer Verbringung einer Quarantäne unterzogen werden und im Falle trächtiger Tiere bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
  - ii. vor ihrer Verbringung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.

6. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem Verdachtsfall nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 wird ausgesetzt. Gleiches gilt für alle Betriebe, in denen eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen nicht erfüllt sind, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 i.V.m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 3 und 4.

7. Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des LANDKREIS Weimarer Land wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aussetzung des Status wieder zuerkannt, wenn

- a. die Anforderungen an die Verbringung von Rindern gemäß Nummer 5 der Hinweise an das Einstellen von Rindern sowie die Anforderungen an die Untersuchung gemäß Tenorpunkt I und II dieser Allgemeinverfügung oder sofern relevant die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Mastbetriebe) erfüllt worden sind,
- b. seit der Gewährung des Betriebsstatus „frei von BVD“ kein Rind des Betriebes geimpft worden ist **und**
- c. ggf. der Status der Verdachtsfälle gemäß Tenorpunkt VI bestimmt wurde.

8. Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreis Weimarer Land wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aberkennung des Status wieder zuerkannt,

- a. sofern die Aberkennung aufgrund eines bestätigten Falls von BVD erfolgt ist, wenn
  - i. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Betrieb entfernt wurden, **und**
  - ii. alle übrigen Rinder des Betriebes entsprechend Tenorpunkt VI untersucht wurden, **und**
  - iii. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.  
Die Sicherstellung der baulichen und personellen Voraussetzung für die isolierte Geburt und Haltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen, **oder**
- b. sofern die Aberkennung aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Untersuchung und/oder Verbringung nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ist, wenn die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

## HINWEIS IN EIGENER SACHE

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz des Kreises Weimarer Land [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

### Impressum:

#### Herausgeber:

Kreis Weimarer Land

#### Verantwortlich

#### für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin des Kreises Weimarer Land

#### Redaktion:

Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land  
Silke Schmidt

#### Anschrift:

Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon: 03644/540152

Fax: 03644/540115, e-mail: [Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de](mailto:Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de)

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land

#### Erscheinungsweise:

Acht mal im Jahr, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Kreises Weimarer Land.

Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 1,00 Euro beim LRA Weimarer Land, Pressestelle, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, bestellt werden.

#### Redaktionsschluss:

14 Werktage vor Erscheinen des Amtsblattes.

#### Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Tel: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21,

E-Mail: [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de)

#### Vertrieb:

Addico Media Service GmbH, Dieselstraße 2, 63110 Rodgau

Telefon: 06106-6265970,

[www.addico-online.de](http://www.addico-online.de), [info@addico-online.de](mailto:info@addico-online.de)

